

Ordnung zur Regelung der Zulassung
für den Bachelorstudiengang
„Kindheitspädagogik“
an der Evangelischen Hochschule
Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 28. November 2012
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
am 30. Januar 2013
Bestätigt vom Kuratorium am 4. März 2013

Herausgeberin:
Die Rektorin der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

**Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang
„Kindheitspädagogik“
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Antragsstellung
- § 4 Anzahl der Studienplätze
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Auswahlverfahren für Bewerber/-innen gemäß § 11 BerlHG
- § 8 Bewerbergespräch für Bewerber/-innen gemäß § 11 BerlHG
- § 9 Nichterscheinen des Bewerbers/der Bewerberin
- § 10 Zulassungen und Ablehnungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1 Bewertung der Durchschnittsnote sowie weiterer Kriterien
Anlage 2 Bewertung für Bewerber/-innen gemäß § 11 BerlHG

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) erlässt der Akademische Senat folgende Ordnung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (nachstehend als Hochschulzugangsberechtigung (HZB) aufgeführt).
- (2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert und bereit ist, sich mit der Gegenwartsbedeutung der biblischen Botschaft auseinanderzusetzen.
- (3) Zugangsvoraussetzungen für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG und dieser Ordnung sind:

1. der Nachweis einer der gemäß § 11 Absatz 1 BerlHG aufgeführten Qualifikationen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung),

2. für Bewerber/-innen gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung)
- Nachweis einer zum Studiengang Kindheitspädagogik fachlich ähnlichen durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung und

3. für Bewerber/-innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG
- Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG. Die Bewerber/-innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG müssen für eine Teilnahme am Auswahlverfahren der Bewerber/-innen gemäß § 7 Absatz 1 ihre Studierfähigkeit für den Studiengang zunächst in einer Zugangsprüfung nachweisen.

Über die Zuordnung einer zum angestrebten Studiengang Kindheitspädagogik fachlich ähnlichen Berufsausbildung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BerlHG entscheiden die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß § 7 Absatz 1.

4. Bewerber/-innen gemäß § 11 Absatz 2 und 3 BerlHG müssen zusätzlich zum Nachweis der Berufsausbildung den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf erbringen. Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes müssen abweichend von den Vorgaben der mindestens dreijährigen Berufstätigkeit im erlernten Beruf gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf belegen.

Für beruflich qualifizierte Bewerber/-innen gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3 BerlHG verdoppelt sich die Mindestdauer der Berufstätigkeit jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur

Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

Bewerber/-innen gemäß § 11 BerlHG bilden eine eigene Rangliste; die Bewertungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

- (4) Die nach § 7 Absatz 1 gebildete Auswahlkommission legt die Prüfungsinhalte der Zugangsprüfung für die Bewerber/-innen gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG im Rahmen einer einheitlich anzuwendenden Richtlinie fest und führt die Prüfung durch. Zugangsprüfungen werden in der Regel studiengangübergreifend organisiert und durchgeführt. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sollen die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben worden sind, in angemessener Weise berücksichtigt werden. Je nach Größenordnung der für diesen Bewerberkreis zu berücksichtigenden Bewerber/-innen kann der Rektor/die Rektorin zur Durchführung der Zugangsprüfungen weitere Auswahlkommissionen bilden. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

Zugangsprüfungen können durch schriftliche und/oder durch mündliche Prüfungen abgenommen werden. Zugangsprüfungen werden nicht differenziert bewertet, sondern schließen lediglich mit den undifferenzierten Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann frühestens im Rahmen des nächsten Semesters wiederholt werden, für das eine Bewerbung möglich ist.

Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der EHB. Bewerber/-innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen am Auswahlverfahren gemäß § 7 Absatz 1 teil.

- (5) Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum jeweiligen Bewerbungsausschlussstermin erfüllt sein.
- (6) Eine im Ausland erworbene Studienqualifikation ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienbewerber/-innen, die ihre Studienqualifikation (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Bewerber/-innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen. Nähere Informationen zur Antragstellung werden im jeweiligen Bewerbungsmaterial verbindlich festgelegt. Für die Bewerber/-innen gemäß § 2 Absatz 3 zählt dazu neben den Nachweisen der erworbenen beruflichen Qualifikationen insbesondere eine kurze abzugebende schriftliche Begründung zur Motivation zu dem beabsichtigten Studiengang unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums gemäß § 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik und gegebenenfalls unter weiterer Berücksichtigung der fachlichen Beziehung des bisherigen beruflichen Werdegangs.
- (2) Bei einer Zulassung zum Sommersemester muss der Zulassungsantrag für Bewerber/-innen gemäß § 2 Absatz 1 bis zum 15.1. bei der EHB eingegangen sein. Bei einer Zulassung zum Wintersemester muss der Zulassungsantrag bis zum 31.5. bei der EHB eingegangen sein, wenn die HZB vor dem 16.1. erworben wurde, andernfalls bis zum 15.7.

- (3) Bei einer Zulassung zum Sommersemester muss der Zulassungsantrag für Bewerber/-innen gemäß § 2 Absatz 3 bis zum 1.10. bei der EHB eingegangen sein, bei einer Zulassung zum Wintersemester bis zum 1.4.
- (4) Bei den Fristen gemäß Absatz 2 und 3 handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.

§ 4 Anzahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgesetzt.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Sind mehr Bewerbungen vorhanden als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst (z. B. Wehr- und Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder sonstiger gesetzlich geregelter Freiwilligendienst) aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden vorweg abgezogen mindestens 5 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind; diese Quote wird nur im Hauptverfahren gebildet. Darüber hinaus werden vorweg abgezogen mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte, 5 vom Hundert für Bewerber/-innen gemäß § 11 BerlHG sowie 7 vom Hundert für Zweitstudierende von EHB-Studiengängen. Die vorgenannten Quoten dürfen drei Zehntel der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten. Sofern für die nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden die Festlegung einer Rangfolge erforderlich wird, entscheidet das Los. Die Auswahl der ausländischen Bewerber/-innen nach Satz 1 erfolgt in erster Linie nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation. Bei Ranggleichheit innerhalb dieser Quote können Gründe des Bewerbers/der Bewerberin herangezogen werden, die für eine Studienaufnahme in Deutschland sprechen.
- (3) Die nach Abzug der in Absatz 2 genannten Quoten verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung geregelten hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Am Verfahren können nur Bewerber/-innen teilnehmen, die sich form- und fristgerecht an der EHB beworben und keine Zulassung über die in Absatz 2 genannten Quoten erhalten haben.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Rangfolge der Bewerber/-innen wird nach der Beurteilung folgender Kriterien ermittelt:
 - (a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote). Für die Durchschnittsnote werden Punktwerte entsprechend der anliegenden Tabelle vergeben (Anlage 1 a).
 - (b) Bewertung einer abgeschlossenen dem Studiengang Kindheitspädagogik fachlich ähnlichen Berufsausbildung entsprechend der Punktwerte in Anlage 1 b.
 - (c) Bewertung eines mindestens sechsmonatigen fachbezogenen Praktikums gemäß Anlage 1 c.

- d) Bewerber/-innen, die Mitglied in einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sind, erhalten einen Punktezuschlag gemäß Anlage 1 d.
- (2) Bewerber/-innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber/Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerbern/Bewerberinnen gehen die Bewerber/-innen vor, die einen Dienst abgeleistet haben (z. B. Wehr- und Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder sonstiger gesetzlich geregelter Freiwilligendienst). Anschließend werden die Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, die noch nicht für ein Studium in Deutschland eingeschrieben waren. Ausländische Bewerber/-innen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, bilden eine eigene Rangliste für die Zulassung.

§ 7 Auswahlverfahren für Bewerber/-innen gemäß § 11 BerlHG

- (1) Für die Auswahl von Bewerbern/Bewerberinnen gemäß § 11 BerlHG wird eine Auswahlkommission gebildet, die durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und weiterer Prüfungsberechtigter ausgewählt wird und die Bewerbergespräche durchführt. Diese besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied als Professor/in im Studiengang Kindheitspädagogik tätig ist. Sofern mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, die Bewerbergespräche durchführen, stimmen sich diese bei Bedarf zur Bildung einer abschließenden Rangfolge untereinander ab. Die Auswahlkommission/-en wird/werden für die Dauer von in der Regel vier Vergabeverfahren bestimmt. Bewerber/-innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 BerlHG und dieser Ordnung erfüllen, werden zu einem Bewerbergespräch eingeladen. Die Anzahl der Bewerber/-innen, die zu einem Bewerbergespräch eingeladen werden, ist auf die fünffache Zahl der zu vergebenden Studienplätze für den Bewerberkreis gemäß § 11 BerlHG begrenzt. Sind mehr Bewerber/-innen vorhanden als nach Maßgabe von Satz 6 einzuladen sind, entscheidet unter den Bewerber/-innen, die die Voraussetzungen erfüllen, das Los.
- (2) Die Zulassung für die Immatrikulation erfolgt aufgrund der von der Auswahlkommission gegebenen Empfehlungen durch den Rektor/die Rektorin. Der Rektor/die Rektorin trifft die Auswahlentscheidung unter Abwägung der Vorschläge der Auswahlkommission und im Benehmen mit dieser. Sind mehrere Bewerber/-innen im Rang gleich, so werden die besonderen sozialen Belange entsprechend § 6 Absatz 2 des Bewerbers/der Bewerberin berücksichtigt.

§ 8 Bewerbergespräch für Bewerber/-innen gemäß § 11 BerlHG

- (1) Im Bewerbergespräch sollen die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden. Es dient der Feststellung, ob zu erwarten ist, dass der Bewerber/die Bewerberin die Ziele gemäß § 2 der Studienordnung erreicht. Für die Beurteilung des Maßes der Eignung und Motivation finden die in der Anlage 2 dargestellten Beurteilungskriterien Anwendung.
- (2) Das Gespräch soll in der Regel 20 Minuten umfassen und ist nicht öffentlich.
- (3) Über das Bewerbergespräch wird eine Niederschrift durch ein Mitglied der Auswahlkommission gefertigt. Die Niederschrift soll die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, die aufgrund der Beurteilungskriterien jeweils vergebenen Punktzahlen, die Gesamtpunktzahl sowie die Empfehlung für die Entscheidung des Rektors/der Rektorin über die Zulassung enthalten.

§ 9 Nichterscheinen des Bewerbers/der Bewerberin

Erscheint ein Bewerber/eine Bewerberin gemäß § 11 BerlHG nicht oder nicht rechtzeitig zu einem festgesetzten Gesprächstermin oder kann das Bewerbungsgespräch aus Gründen, die der Bewerber/die Bewerberin zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

§ 10 Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerber/-innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben oder die Zugangsprüfung gemäß § 2 Absatz 4 nicht bestanden haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber/-innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Zu einem Bewerbungsgespräch eingeladenen, aber nicht empfohlene Bewerber/-innen erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Sie dürfen sich frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder bewerben. Die in diesem Zeitraum gewonnene Berufserfahrung ist bei einer Wiederbewerbung im Zulassungsantrag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 gesondert darzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Anlage 1 (§ 6)

a) Tabelle Punktwerte für Durchschnittsnote (DN)

Durchschnittsnote	Punktwert für DN
1,0	15
ab 1,2	14
ab 1,4	13
ab 1,6	12
ab 1,8	11
ab 2,0	10
ab 2,2	9
ab 2,4	8
ab 2,6	7
ab 2,8	6
ab 3,0	5
ab 3,2	4
ab 3,4	3
ab 3,6	2
ab 3,8	1
ab 4,0	0

b) Bewertung einer abgeschlossenen dem Studiengang Kindheitspädagogik fachlich ähnlichen Berufsausbildung

- 8 Punkte, wenn der Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in am Ev. Johannesstift Berlin oder am Oberlin-Seminar erworben wurde.
- 4 Punkte, wenn der Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in an einer anderen Fachschule erlangt wurde.
- 2 Punkte für Abschlüsse als Heilerziehungspfleger/-in, Erzieher/-in in der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, Heilpädagoge/Heilpädagogin, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin, Sonderpädagoge/Sonderpädagogin oder einer anderen vergleichbaren pädagogischen Berufsausbildung.

Bei dem Nachweis mehrerer Berufsausbildungen wird die Berufsausbildung mit der höchstmöglichen Bewertung berücksichtigt.

c) Bewerber/-innen, die einen mindestens sechsmonatigen Dienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. S. 687) bzw. dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. S. 842) in der jeweils geltenden Fassung mit nachgewiesener Arbeit an Kindern im Alter von 0 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter der Anleitung einer pädagogischen Fachkraft oder ein vergleichbares Praktikum in Vollzeit absolviert haben, erhalten einen Punktezuschlag von 2 Punkten. Der Dienst bzw. das Praktikum muss zusammenhängend durchgeführt worden sein. Es wird lediglich ein praktischer Nachweis berücksichtigt.

Stellt ein unter b) und c) genannter Nachweis den praktischen Teil der Hochschulzugangsberechtigung dar, erfolgt keine besondere Bewertung, da der Nachweis Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist.

d) Bewerber/-innen, die Mitglied in einer Mitgliedskirche der EKD sind, erhalten einen Punktezuschlag von 2 Punkten.

Anlage 2 (§ 2, § 8)

Bewertung für Bewerber/-innen gemäß § 11 BerlHG

Die Auswahlkommission trifft ihre Beurteilungsentscheidung aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie der Darstellung des Bewerbers/der Bewerberin im Bewerbungsgespräch. Ziel ist es, im Rahmen einer Prognose die Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin im Verhältnis zu den anderen Bewerbern und Bewerberinnen festzulegen.

Zur Beurteilung dienen folgende Kriterien:

- 1) Informationsstand und Motivation zum Studiengang an der EHB
- 2) Einbeziehung der bisherigen Berufstätigkeit, insbesondere Leitungserfahrungen
- 3) qualifizierte berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen von längerer Dauer und im pädagogischen Bereich

Die Erfüllung der Kriterien wird mit Hilfe von Punktzahlen bewertet:

Differenzierungen von jeweils

„sehr gering ausgeprägt“ = 1 Punkt bis
„sehr ausgeprägt“ = 4 Punkte.

Die Rangfolge der Bewerber/-innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl ermittelt. Bewerber/-innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerbern/Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor.

Sofern für die Auswahlkommission nach dem Bewerbungsgespräch mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, dass das Studium nicht sinnvoll aufgenommen werden kann und die notwendigen Studienleistungen nicht erbracht und somit die Ziele des Studienganges nicht erreicht werden können, soll der Bewerber/die Bewerberin nicht zur Zulassung empfohlen werden. Die Gründe für die Ablehnung sollen schriftlich zusammengefasst werden.

Kommt die Auswahlkommission nicht zu einem einstimmigen Beschluss, ist das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift festzuhalten.